

GR_GERICHTE ZF 2005 82 vom 13. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2005 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2005_82)

FR: GR_GERICHTE ZF 2005 82 du 13 mars 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2005 82 del 13 marzo 2006

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Die Tochter T. , geb. 3. September 1997, sei unter elterliche Sorge und Obhut der Klägerin zu stellen. Es sei eine Beistandschaft i.S. von Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten.

E. 3

Es sei ein begleitetes Besuchsrecht anzuordnen. Von einem Ferien- recht sei abzusehen.

E. 4

Der Beklagte sei zu verpflichten für seine Tochter T. einen Unterhalts- beitrag von CHF 650.-- zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 5

Der Unterhaltsbeitrag gemäss der Ziffer 4 ist jeweils per 1. Januar dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA anzupassen.

E. 6

Die güterrechtliche Auseinersetzung ist bereits erfolgt.

E. 7

Die Pensionskassenguthaben der Parteien seien hälftig zu teilen.

E. 8

Die Pensionskassenguthaben der Parteien seien hälftig zu teilen.

E. 9

Es wird kein nachehelicher Unterhalt zugesprochen.

E. 10

Die Kosten des Kreisamtes Chur von CHF 220.00 sowie die Kosten des Bezirksgerichtes Plessur von CHF 7'445.85 (Gerichtsgebühren CHF 3'500.00, Schreibgebühren CHF 279.00, Barauslagen CHF 3'666.85 [inkl. Gutachten von CHF 3'232.00]) gehen je zur Hälfte zu Lasten der Parteien. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschla- gen. Da die Parteien mit einer Bewilligung zur unentgeltlichen Prozess- führung prozessiert haben, werden die ihnen überbundenen Kosten der Stadt Chur bzw. dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt.

E. 11

sie an, es bestehe kein Hinweis auf eine Entführungsfahr. Schon anlässlich des Eheschutzverfahrens habe die Eheschutzrichterin zwar nicht die Vorwürfe der Berufungsklägerin bezüglich einer Entführung, aber ihre Angst davor als glaubwürdig erachtet und ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, damit T. nicht durch die Angst der Mutter in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Berufungsklägerin sei nicht glaubwürdig, da sie ihre Entführungsängste nur dann äussere, wenn es ihr diene. Die Parteien seien seit fünf Jahren getrennt und während dieser Zeit sei nie etwas passiert. Zudem wäre es für den Berufungsbeklagten ein Leichtes gewesen, T. während der gemeinsamen Ferien in Tunesien zu entführen, wenn er dies denn gewollt hätte. Die Vater-Tochter-Beziehung habe sich durch die begleiteten Besuche festigen können und der Beistand sei der Meinung, dass ab Sommer zu einem unbegleiteten Besuchsrecht übergegangen werden könne. Für das Kindeswohl sei eine gefestigte Vater-Kind-Beziehung notwendig. Das Bezirksgericht Plessur war in seinem Urteil zum Schluss gekommen, dass ein gänzlicher Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr nicht zu rechtfertigen sei. Vielmehr reiche es aus, sicherzustellen, dass die Kontakte zwischen Vater und Tochter in einem Rahmen erfolgten, welcher T. die benötigte Sicherheit vermittle, was durch die Anwesenheit einer Drittperson bei der Begegnung von Vater und Kind sichergestellt werden könne. Habe sich diese Regelung bewährt, so werde ein unbegleitetes Besuchsrecht in Betracht zu ziehen sein. Wie die formfreie Befragung der Parteien ergab, hat sich das begleitete Besuchsrecht bewährt und zwischen dem Vater und der Tochter konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Es ist nun aber nicht möglich, die Beziehung zwischen Vater und Tochter zu intensivieren, wenn bei den Besuchen immer eine Drittperson zugegen ist. Da die Voraussetzung eines gut funktionierenden begleiteten Besuchsrechts gegeben und das Vater-Tochter-Verhältnis auch im Hinblick auf das Kindeswohl weiter zu festigen ist, steht dem Übergang von einem begleiteten zu einem unbegleiteten Besuchsrecht – dessen Zeitpunkt vom Beistand festzulegen sein wird – nichts im Wege. Ergänzend hierzu kann auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz (Ziff. 6 des vorinstanzlichen Urteils) verwiesen werden (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Die Berufung ist in diesem Punkt daher abzuweisen. c. Strittig ist im Weiteren das Ferienrecht des Berufungsbeklagten mit seiner Tochter. Die Berufungsklägerin machte geltend, sie fürchte, dass T. entführt werde und sie dann keine Chance mehr habe, T. zurückzuholen, da zwischen der

E. 12

Schweiz und Tunesien keine diesbezüglichen Abkommen bestünden. Ein Missbrauch des Besuchsrechts und namentlich des Ferienbesuchsrechts liegt dann vor, wenn der besuchsberechtigte Elternteil die Anwesenheit des Kindes dazu nutzt, es zu entführen. Die Gefahr der Entführung mag zwar bei einem Elternteil, der einem anderen Rechts- und Kulturkreis angehört und sich als Folge der Trennung besonders isoliert fühlen kann, eher bestehen als bei einer Person, bei der solche Umstände nicht gegeben sind. Dies ist gemischtnationalen Ehen bis zu einem gewissen Grade immanent. Dabei handelt es sich überdies zunächst bloss um eine abstrakte Gefahr. Gerade aus Gründen des Kindeswohls ginge es aber nicht an, den nicht obhutsberechtigten Elternteil auf die Dauer in seinem persönlichen Verkehr mit den Kindern einzuschränken oder ihn davon sogar gänzlich auszuschliessen, nur weil er aus einem andern Rechts- und Kulturkreis stammt und eine bloss abstrakte Gefahr gebannt werden soll (BGE 122 III 404 E. 4 c/aa). Im vorliegenden Fall vermag X. keine Beweise für eine konkrete Entführungsfahr beizubringen. Hinzu kommt, dass die Vorfälle, mit denen die Berufungsklägerin ihre Entführungsangst

begründet (Nichtherausgabe des Kinderpasses), weit zurück liegen und sich während der fünf-jährigen Trennungsphase kein Vorfall ereignet hat, der auf eine Entführungsgefahr schliessen lässt. Es geht nicht an, dem Berufungsbeklagten nur aufgrund seiner anderen Kultur und der damit begründeten latenten Entführungsangst das Ferienrecht mit seiner Tochter gänzlich zu entziehen. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. Im Übrigen wird es Sache des Besuchsrechtsbeistands sein, den Übergang des Besuchsrechts zum Ferienrecht sowie die Modalitäten des Ferienrechts allenfalls auch im Ausland zu regeln. d. Da eine Entführungsgefahr nicht evident ist, liesse sich auch eine an den Berufungsbeklagten gerichtete Verpflichtung, den Reisepass und die Identitätskarte zu hinterlegen, schlechthin nicht begründen. Der nunmehr rund fünf Jahre zurückliegende, auf unterschiedlichen Versionen beruhende Vorfall betreffend den Baby-Pass vermöchte dies jedenfalls nicht zu begründen, zumal offenbar noch gemeinsam Ferien in Tunesien verbracht wurden und T. nunmehr acht Jahre alt ist. 5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine wichtigen Gründe ersichtlich sind, welche es rechtfertigen würden, dem Berufungsbeklagten das Besuchsrecht nur und stets in begleiteter Form zuzugestehen, zumal sich das bisherige begleitete Besuchsrecht bewährt hat und eine gelebte Vater-Kind-Beziehung klar im Interesse des Kindes liegt. Ausserdem ist dem Berufungsbeklagten das Ferienrecht mit seiner Tochter zu gewähren, da dieses mit der Begründung einer bloss abstrakten Entführungsgefahr nicht eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann. Auch

E. 13

die Ausgestaltung des Ferienrechts obliegt dem Besuchsrechtsbeistand, der für eine Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils eingesetzt wird. Statt eigener kann zudem ergänzend auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Die Berufung ist somit abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. 6.a. Nach Art. 122 ZPO werden die Kosten des Verfahrens nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens im Prozess verteilt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten der Berufungsklägerin, welche den Berufungsbeklagten ausseramtlich angemessen zu entschädigen hat. b. Sowohl X. als auch Y. reichten dem Kantonsgerichtspräsidium für das Verfahren vor Kantonsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Beide Gesuche wurden mit Verfügung vom 30. Januar 2006 beziehungsweise 15. Februar 2006 gutgeheissen. Die der Berufungsklägerin auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten ihrer Rechtsbeiständin sind somit der Stadt Chur in Rechnung zu stellen. Die Kosten der Rechtsbeiständin des Berufungsbeklagten werden (unter dem Vorbehalt der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der ausseramtlichen Entschädigung) dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. Die Rückforderung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten. Die Rechtsvertreterinnen werden ersucht, innert 10 Tagen seit Mitteilung dieses Urteils ihre detaillierte und tarifgemässe Honorarnote einzureichen, falls sie dies nicht schon getan haben.

E. 14

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- gehen zu Lasten der Berufungsklägerin, welche den Berufungsbeklagten mit Fr. 2'500.-- inkl. MwSt. zu entschädigen hat. 3. a) Die X. auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung werden der Stadt Chur in

Rechnung gestellt. b) Die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten der Rechtsvertretung von Y. werden (unter dem Vorbehalt der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der ausseramtlichen Entschädigung) dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. c) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe durch die Stadt Chur beziehungsweise den Kanton Graubünden bleibt im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. d) Die Rechtsvertreterinnen werden aufgefordert, innert 10 Tagen seit Mitteilung dieser Verfügung eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote einzureichen. Wird dieser Aufforderung innert angesetzter Frist nicht nachgekommen, so wird das Honorar nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. 4. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.